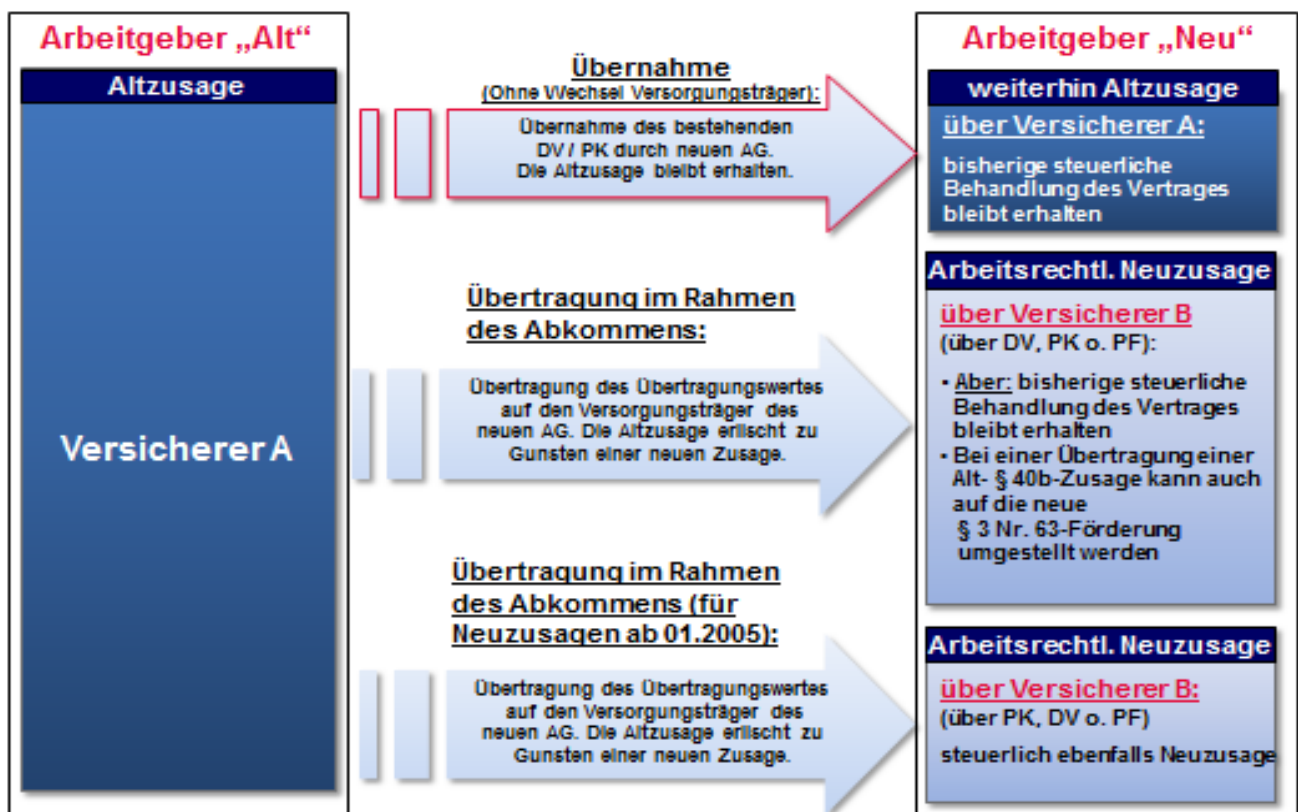


Übertragung von Direktversicherungen oder Pensionskassenverträgen bei Arbeitgeberwechsel

Arbeitnehmer, die bei ihrem Arbeitgeber ausscheiden, um bei einem neuen Arbeitgeber tätig zu werden, haben gemäß § 4 BetrAVG ein Übertragungsrecht für ihren Direktversicherungs- oder Pensionskassenvertrag.

Hierbei wird zwischen der Übernahme und der Übertragung unterschieden.

- Bei einer Übernahme übernimmt der neue Arbeitgeber die Versorgungszusage und führt den Versicherungsvertrag als Versicherungsnehmer weiter. Die Übernahme führt zu einer schuldbefreienden Wirkung für den alten Arbeitgeber.
- Bei einer Übertragung wird das vorhandene Versorgungskapital auf den neuen Arbeitgeber übertragen. Die Zusage des alten Arbeitgebers erlischt und der neue Arbeitgeber erteilt eine wertgleiche Neuzusage. Das Versorgungskapital (Übertragungswert) wird in diesem Fall von einem Versicherer auf einen anderen übertragen.



Für die einheitliche Gestaltung des praktischen Ablaufs einer solchen Übertragung hat der GDV das Übertragungsabkommen entwickelt. Durch den Beitritt zu diesem Abkommen verpflichtet sich der beigetretene Versicherer/Versorgungsträger zur entsprechenden Anwendung im Übertragungsfall eines Kunden. AXA Lebensversicherung AG und Pro bAV Pensionskasse AG sind dem Übertragungsabkommen beigetreten und wenden es in der Praxis an. Folgende Punkte sind dabei maßgeblich:

- Das Abkommen gilt zwischen den teilnehmenden Versicherern/Versorgungsträgern.
- Der Übertragungsantrag muss innerhalb von 15 Monaten ab Ausscheiden gestellt werden.
- Die Summe des Übertragungswertes entspricht dem Zeitwert zzgl. Überschuss und Schlussüberschuss.
- Für den neuen Vertrag gelten die Vertragsbedingungen und Rechnungsgrundlagen des neuen Anbieters.
- Keine neue Gesundheitsprüfung erforderlich und keine Erhebung von Abschlusskosten bei gleichwertiger Fortsetzung (Bewertungs- und Provisionsneutral).

Die AXA-Gesellschaften berücksichtigen gemäß den Vorgaben bei der Übertragung einer Versorgung die aktuellen Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins und Sterbetafeln). Zudem wird dabei eine Versicherung mit einem aktuellen Versicherungsbeginn (höheres Eintrittsalter im Vergleich zum bisherigen Vertrag) eingerichtet. Die bestehende Zusage wird nicht unverändert übernommen, sondern es wird unter Anrechnung des Übertragungswertes eine arbeitsrechtliche Neuzusage gestaltet. Soweit die Versicherung mit gleichwertigen Versicherungs-/Versorgungsleistungen weitergeführt werden soll, wird AXA diese Versicherung nicht nochmals mit Abschlusskosten belasten. Soweit die Versorgung bei dem übernehmenden Versorgungsträger gleiche biometrische Risiken mit gleichwertigen Versorgungsleistungen wie bei dem abgebenden Versorgungsträger absichert, wird AXA als übernehmender Versorgungsträger die Übertragung der Versorgung nicht von dem Ergebnis einer Gesundheitsprüfung abhängig machen.

Es ist aber zu beachten, dass die aktuelle Zinsentwicklung und das erhöhte Eintrittsalter in Kombination mit der bereits abgelaufenen Vertragslaufzeit beim abgebenden Versorgungsträger für den Kunden zu teilweise deutlich reduzierten Vertragswerten im Neuvertrag bei dem übernehmendem Versorgungsträger führt. Ggf. macht dann im Einzelfall eher eine private Fortführung des Altvertrages Sinn.

Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Betreuer von AXA.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Geschäftsfeld bAV